

Stadt Flensburg Bebauungsplanes "Nördlich der Lecker Chaussee" (Nr. 287)

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GH max. 9,00 m Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter

Bauweise, Baufinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO, § 23 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrflächen

Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

privat Private Grünflächen
Natur- und Ausgleichsflächen

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauNVO)

Künftig fortfallende Knicks

Anpflanzen: Knicks
Maßnahmenflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauNVO)

Anpflanzgebiet (siehe Text Nr. ...)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b, Abs. 6 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25c)

Nähere Bestimmung der Nutzungsbeschränkung (Lärmpegelbereich V1)

Nähere Bestimmung der Nutzungsbeschränkung (Lärmpegelbereich V2)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugerebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugerebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO)

2. Darstellung ohne Normcharakter

337 vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksummern
52 Höhenlinie mit Höhe über Normal Null

Gem. Flensburg Flur: 44
Fluglinie, Gemarkung und Flurstummer
Gemarkungsgrenze

2.a Schema zur Art, Maß und Bauweise

GE Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GH max. 9 m Höhe bauliche Anlage max. in Meter

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Knick zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)

Erhaltung: Bäume (Brennholz/Baumstumpf)

Anbauverbotszone
Anbaubeschränkungzone
zusätzliche Bauhöhen über Flugplatz Schäferhaus



Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten

- Tankstellen (ausgenommen Betriebsstellen) und
- Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in einem Gewerbegebiet ausschließlich zulässigen Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet untergeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsgaststätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmefälle sind Einzelhandel bis zu einer Größe von max. 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensvorsorgungsrelevante Sortimente) handeln,
- in einem anreizbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandel, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handelsbetriebe stehen und
- direkt gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist Internet- bzw. Versandhandel ohne Verkaufsstelle für den Direktvertrieb zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

2.1 Höhe bauliche Nutzung (§ 16 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m. In dem Lärmpegelbereich V1 (§ 21 Abs. 4 BauNVO) sind die Gebäudehöhen der Gewerbegebäude bis zur Aufenbauhöhe unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten in Abhängigkeit vom festgesetzten Lärmpegelbereich, die in DIN 4109 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich V2 (§ 21) sind schalldämmende Luftdichtungsmittel vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämmmaß des Außenbauteils darf durch Lüftungselemente nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Das Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselemente R/Wert muss den Anforderungen nach DIN 4109-1:2016 entsprechen.

2.2 Grundflächenzahl (§ 23 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

In den Gewerbegebieten wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind entsprechend einer Längebegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO und ohne sonstigen Grenzabstand zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die Gebäude sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO an dem im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standort zu errichten. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind nur in einem Abstand von mindestens 3,25 m von Knicks und 3 m von Gebäuden aus zulässig.

4. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

4.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Innerhalb des festgesetzten Bereiches ohne Zu- und Ausfahrt ist ein Anschluss an die Verkehrsfläche nicht zulässig.

5. Immissionsschutz

5.1 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)

Zum Schutz schwebstoffhaltiger Partikel sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO in den Baugerebieten entsprechende § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) Emissionskontingente LK festzusetzen.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LK nicht (22:30 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten.

Tabelle 2: Emissionskontingente LK, nicht in dB(A)/m ²	
Teilfläche	LEI/cont
GE 1	45
GE 2	55
GE 3	60
GE 4	55

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm an den bestehenden Wohngebäuden sind einzuhalten.

In dem Lärmpegelbereich V1 (§ 21) sind die Grundflächen der Gewerbegebäude bis zur Aufenbauhöhe unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten in Abhängigkeit vom festgesetzten Lärmpegelbereich, die in DIN 4109 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich V2 (§ 21) sind schalldämmende Luftdichtungsmittel vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämmmaß des Außenbauteils darf durch Lüftungselemente nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Das Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselemente R/Wert muss den Anforderungen nach DIN 4109-1:2016 entsprechen.

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 6 BauNVO)

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gekennzeichnete Fläche ist von Bebauung zur Sicherung von Trassen für Versorgungsleitungen freizuhalten.

6.2 Oberflächennasser Wasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

In den festgesetzten Baugerebieten ist das auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück zu versickern, wenn die vor Ort gegebenen Bodenverhältnisse dies zulassen. Wenn die Bodenverhältnisse eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht zu lassen (Bodenplatzbau zu begrenzt), sind für das anfallende Oberflächenwasser bauliche und technische Maßnahmen der Oberflächennasser Wasserschutz durch Rückhalt auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

- Rainwaterkanal 1,00 m, Abstand der Gehöze in der Höhe 1,50 m, Befestigung mit heissen laugensicheren folgenden Arten: Folienbahn (Acir composite, Haisbach (Carus betull), Schiele (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Weidling (Origanum spec.), Iberische Dornrose (Rosa canina), Heide (Calluna vulgaris)
- Pflanzqualität: Sträucher: 2 x v., 40-100 cm, Pflanzung: versetzt in Reihen. Die Gehöze sind vor Verbleib zu schützen.
- Die Gehöze können alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden.

Auf die Einhaltung der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrgeschwindigkeitssysteme und die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Straßenbauamt sind hinzuweisen.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Verkehrsflächen nicht zulässig. M1: Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahme M1) ist ein mageres Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine Erntebewirtschaftung erforderlich, bestehend aus folgenden Maßnahmen sind unabhängig von der zukünftigen Form der Nutzung nicht zulässig: - keine Düngung der Flächen - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Es darf keine Mahdplünderung von Flächen erfolgen, auf denen Jakobskreuzotter vorkommt. Bei Einsatz von Regioagrot soll das Saatgut ausreichende Mengen von heilen Reifeblüten aufweisen. - Bewirtschaftung durch Mahd - Zweimalig: März bis Juni und im September - Das Mahdgut muss von den Flächen abgefahren werden - Bewirtschaftung durch extensive Weidung - Extensive Beweidung nur durch Rinder oder Schafe - Weidezeitraum August - November - keine Zufütterung - Die Beweidung ist so anzuordnen, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grünfläche durchgetreten werden - Der vorhandene Knick auf der Ausgleichsfläche ist bei der Beweidung auszunutzen M2: An den mit M2 und zusätzlich planzeichnerisch festgesetzten Stellen sind Knicks anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. In der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gekennzeichnete Fläche ist von Bebauung zur Sicherung von Trassen für Versorgungsleitungen freizuhalten. In den festgesetzten Baugerebieten ist das auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück zu versickern, wenn die vor Ort gegebenen Bodenverhältnisse dies zulassen. Wenn die Bodenverhältnisse eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht zu lassen (Bodenplatzbau zu begrenzt), sind für das anfallende Oberflächenwasser bauliche und technische Maßnahmen der Oberflächennasser Wasserschutz durch Rückhalt auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. - Rainwaterkanal 1,00 m, Abstand der Gehöze in der Höhe 1,50 m, Befestigung mit heissen laugensicheren folgenden Arten: Folienbahn (Acir composite, Haisbach (Carus betull), Schiele (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Weidling (Origanum spec.), Iberische Dornrose (Rosa canina), Heide (Calluna vulgaris) - Pflanzqualität: Sträucher: 2 x v., 40-100 cm, Pflanzung: versetzt in Reihen. Die Gehöze sind vor Verbleib zu schützen. - Die Gehöze können alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrgeschwindigkeitssysteme und die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Straßenbauamt sind hinzuweisen. 7.3 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO) Für alle als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebiet im Flurplan festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Anzuflanzende bzw. zu ersetzende Bäume sind in der Qualität 3 x verpflanzt zu verwenden und müssen einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm, 1 m in Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m anzulegen und zu begrünen. Die Wurzelbereiche der Bäume sind gegen Befahren zu schützen. 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 84 LBO)8.1 Beleuchtung, Werbeanlagen Werbeanlagen sind in Form von Schriftzügen, Firmensignets oder Einzelbuchstaben direkt am Gebäude bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Größe von 2,00 m² zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Es sind direkt und indirekt beleuchtete Werbeanlagen zulässig. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen z. B. Wechsellichtanlagen, Wendolampen, Lichttaarungen, Digitalanzeigen, Bildprojektoranlagen sowie angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe (Lichttemperatur weicht). Ebenfalls unzulässig sind bewegliche Werbeanlagen (z. B. auf Schienen oder sich drehend), Lichtprojektoranlagen auf oder am Gebäude, in Schaltern, an baulichen Anlagen, auf Grundstücken und auf Straßen, außerdem in den Luftstrom abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Es sind Leuchtmittel mit für siektionen wirkungarmem Spektrum zu verwenden. Werbeanlagen müssen prinzipiell so konstruiert sein, dass keine Reflexionen in den Leuchtkörper gelangen können. Die Lichtqualität einer indirekt beleuchteten Werbeanlage darf vom öffentlichen Verkehrsmittel aus nicht sichtbar sein. Werbeanlagen dürfen nicht in die Lichtraumprofile des öffentlichen Straßenraumes hineinragen bzw. die erforderlichen Schutzeinrichtungen beeinflussen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr abzuschalten. Nicht an Gebäude befestigte Werbeanlagen sind einmalig pro Seite der Leistung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als freistehende, unbeluchtete Werbeanlagen in einer maximalen Größe von 2,00 m² zulässig. Für die Stellplatzflächen sowie Fußgängerwege sind ausstrahlende sogenannte Polierflächen mit einer Abschirmung zu verwenden, die ein Abstrahlen des Lichts nach oben verhindern. Im Bereich der Stellplätze und Fußgängerwege sind die Lampen mit Bewegungsmeldern auszustatten. Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lampen nach Stand der Technik zu verwenden. Aus Insektenchutzgründen sind bei der Außenbeleuchtung nur Leuchtquellen zu verwenden, die eine Farbtemperatur von 1.750 bis 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtquellen sind so zu positionieren, dass sie nicht in den Blickfeld der Anwohner fallen. Fahnenmasten sind nur mit inoffiziellen Setzungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von 8,00 m (bezogen auf Erdgeschossfußboden des Bauwerks) zulässig. 8.2 Photovoltaikanlagen Die Photovoltaikanlagen sind nur auf den Dächern und an den Gebäudefassaden zulässig. Auf den Dächern sind sie parallel zur Dachneigung liegende Photovoltaikanlagen zulässig. Zur Vermeidung einer Blendwirkung durch die Anlagen sind ausschließlich Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedriger Reflexion einzusetzen. 8.3 Außenfassaden An den Außenfassaden ist die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Materialien unzulässig, abgesehen davon ist die Verwendung von gebrochenen Farben. 8.4 Dachdeckungen Dachdeckungen aus Ton oder Beton müssen dem roten, schwarzen oder grauen Farbton angepasst sein. Dachdeckungen aus Metall sind nur zulässig, wenn beachtliche Metallschichtdicken verwendet werden, die die natürliche Farbe des Metalls erhalten (Kupfer, Zink, Aluminium). 9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauNVO)9.1 Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 BauNVO) Längs der Bundesstraße B 199 dürfen - Höhenbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. 9.2 Baubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 BauNVO) Im Übrigen bezüglich Baugesammlungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn - bauliche Anlagen längs der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht angeschlossen sind. Weitergehende bund- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. 9.3 Flugplatz Die Bebauung oder sonstige Nutzungen in unmittelbarer Nähe von Abflughäfen, sowie die Errichtung von Reklamewerbekampagnen im beschützten Bauzustandbereich und den Anflugkorridoren bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde des Verkehrslandes Flensburg-Schleswig-Holstein. Bei der Prüfung von Bauvorhaben sind entsprechende §§ des LuftVG (Luftverkehrsregeln) und die Hinweise des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in der Bauhohefestsetzung nach § 13 LuftVG für Geländeerde der Rangemittel des Flugplatzes Flensburg-Schleswig-Holstein vom 31.01.1979 zu beachten (siehe beiliegende Bauhohefestsetzung für den beschützten Bauzustandbereich und die Anflugkorridore des Verkehrslandes Flensburg-Schleswig-Holstein; Stand: 22.03.2012). 10. Hinweise10.1 DIN-Normen Die DIN-Norm 4109, Schallschutz im Hochbau wird im Rathaus der Stadt Flensburg während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 10.09.2015.

Die ortsübliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.09.2015 in den Flensburger Tageszeitungen und im Internet unter www.flensburg.de.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauNVO am 16.09.2015 informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO wurde am 18.07.2017 durchgeführt und die Begründung beschlossen und zur Auslegung freigegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.10.2017 bis zum 18.10.2017 mit einer Frist von mindestens 8 bis 18:30 Uhr, Diensttage bis 17:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Hinhalten in den Flensburger Tageszeitungen am 08.09.2017 in den Flensburger Tageszeitungen und im Internet unter www.flensburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO am 07.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Flensburg, den 18.10.2018

Der Wasserbehörde ist am 18.10.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sowie die Begründung.

Flensburg, den 24.10.2018

Katzenamt

Die Ratversammlung hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde erlassen.

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung genehmigt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 29.10.2018

Übertragungsvermerke

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.11.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertretung von Verbänden- und Formvereinigungen und von den Mitgliedern der Übergangskommission der sich ergabenden Rechtsfragen (§ 25 Abs. 2 BauNVO) sowie auf die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben, hingewiesen worden. Die Erklärungen dieser Art sind am 02.11.2018 im Rathaus der Stadt Flensburg eingegangen. Die Erklärungen sind am 02.11.2018 im Rathaus der Stadt Flensburg eingegangen.

Flensburg, den 05.11.2018

Das Gebiet liegt zwischen:

- im Norden der B 199
- im Osten der Wohnbebauung Lecker Chaussee
- im Süden der Lecker Chaussee (Fahrradmitte) und
- im Westen der Lecker Chaussee (Flurstück Nr. 27)

Satzung der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan "Nördlich der Lecker Chaussee" (Nr. 287)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO 2009) wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung am 27.09.2018 folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Lecker Chaussee" (Nr. 287), bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), erlassen.

Variante VI
Stand 22.08.2018